



# WGM-STEUERNEWS

## APRIL 2021

03.Mai 2021

### Inhalt

STEUERRECHT .....	3
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	3
1. Einigung auf internationale Mindestbesteuerung im Sommer wahrscheinlicher .....	3
2. Grünes Licht für Maßnahmen gegen Steuerbetrug.....	3
AUFSÄTZE .....	4
3. Cum-Cum, wohin geht die Reise? – Ein kurzes Statement.....	4
ARBEITSRECHT .....	5
ENTSCHEIDUNGEN .....	5
1. Persönlicher Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes – Arbeitnehmer – Praktikant – mit der Berufsausbildung i. S. d. Berufsbildungsgesetzes “vergleichbare praktische Ausbildung” – Anpassungsqualifizierung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.....	5
2. Zum Begriff des Konzernbetriebsrats.....	5
3. AT-Arbeitnehmer – Mindestabstand zum höchsten tarifvertraglichen Entgelt – Auslegung einer tarifvertraglichen Abstandsregelung .....	6
4. Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko auch in der Pandemie.....	6
5. Verdeckte Videoüberwachung, Verdachts- und/oder Tatündigung sowie ordnungsgemäße Betriebsratsanhörung .....	7
6. Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt (“equal pay”) – Inbezugnahme tariflicher Regelungen – Darlegungslast – vergleichbarer Stammarbeitnehmer .....	7
6. ERV, durchsuchbarer Briefkopf, Corona-Pandemie, Homeoffice.....	8
AUFSÄTZE .....	8

7. Panoptikum Home-Office – mitbestimmungspflichtig, gerichtlich verwertbar, erstattungsfähig? .....	8
8. Die Rechte des Betriebsrats im Zusammenhang mit betrieblichen Entgeltlisten – Reichweite, Grenzen und praktische Implikationen .....	9
9. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beim CTA? .....	9
10. Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2020/2021 .....	9
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	10
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT .....	10
1. Überbrückungshilfe III – Neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen .....	10
2. Maßnahmenpaket zu Sustainable Finance – Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	10
3. Kreditnachfrage der Unternehmen bleibt verhalten – Kreditzugang für Mittelstand schwieriger .....	11
4. “Brexifolgen für Unternehmen negativer als befürchtet” .....	12
AUFSÄTZE .....	12
5. Nichtfinanzielle Berichterstattung zu den Umweltbelangen in den Geschäftsberichten der DAX-30-Unternehmen .....	12
6. Sustainable Finance treibt die Nachhaltigkeitsberichterstattung – Ausweitungsvorschläge des Sustainable-Finance-Beirats der Bundesregierung und des DRSC .....	13
7. BMF-Schreiben zu Sofortabschreibungen von Computerhardware und Software in der Kritik .....	13
WIRTSCHAFTSRECHT .....	14
ENTSCHEIDUNGEN .....	14
1. Berücksichtigung pandemiebedingter Reisebeschränkungen bei der Einberufung von GmbH-Gesellschafterversammlungen .....	14
AUFSÄTZE .....	14
2. Die virtuelle Hauptversammlung 2021 – 20 Praxisfragen zur Durchführung der Hauptversammlung nach den Änderungen des COVMG .....	14
3. Menschenrechte und Umweltschutz in Lieferketten – der Regierungsentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes .....	15
4. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gewerberaummiete – eine Klarstellung durch den Gesetzgeber? .....	15

# STEUERRECHT

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

## 1. Einigung auf internationale Mindestbesteuerung im Sommer wahrscheinlicher

Die neue Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat zuletzt wieder ihre Verhandlungsbereitschaft beim OECD-Projekt zur internationalen Mindestbesteuerung bekräftigt. Damit rückt ein Abschluss der Arbeiten in diesem Sommer näher. Dazu erklären Antje Tillmann, finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, und der zuständige Berichterstatter, Fritz Güntzler:

“Nachdem die Arbeiten auf OECD-Ebene zur internationalen Mindestbesteuerung in den letzten Monaten ins Stocken geraten waren, freuen wir uns über die neuen positiven Signale aus den USA. Nach einer schwierigen Zeit unter dem ehemaligen Präsidenten Donald Trump, sind die aktuellen Aussagen der US-Finanzministerin Janet Yellen ein gutes Zeichen gegenüber den anderen 137 verhandelnden Staaten beim Inclusive Framework der OECD.

Diese Signale sollte der Bundesfinanzminister zum Anlass nehmen und die Niedrigsteuerschwelle bei der Umsetzung der Steuervermeidungsrichtlinie auf das voraussichtliche Mindestbesteuerungsniveau senken. Damit könnten wir die deutsche Wirtschaft wesentlich von Bürokratie entlasten und unsere Wettbewerbsfähigkeit stärken. Wir setzen uns schon lange für die Einführung eines einheitlichen Mindestbesteuerungsniveaus für Unternehmensgewinne ein. Nur eine international abgestimmte Mindestbesteuerung kann schädlichen Steuerwettbewerb zwischen Staaten wirksam beenden. Außerdem sind die Arbeiten der OECD auch für die Lösung der Herausforderungen bei der Besteuerung von multinationalen Digitalkonzernen essenziell.

Nun gilt es, die OECD-Arbeiten schnell abzuschließen. Wir sind spät dran, wenn heute selbst der Amazon-Chef Jeff Bezos auf höhere Unternehmenssteuern dringt. Deshalb müssen wir diese einmalige Gelegenheit für einen Paradigmenwechsel bei der internationalen Unternehmensbesteuerung nutzen und zeitgleich die Hinzurechnungsbesteuerung an die internationale Wirklichkeit anpassen.”

## 2. Grünes Licht für Maßnahmen gegen Steuerbetrug

Der Finanzausschuss hat am 21.4.2021 Maßnahmen beschlossen, die Steuerbetrug insbesondere bei der Kapitalertragsteuer verhindern sollen. In der Sitzung unter der Vorsitzenden Katja Hessel (FDP) stimmten die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD für den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur “Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer”, Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (19/27632) in veränderter Form. Die Fraktionen von AfD, FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich. Zu dem Gesetz lagen 26 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vor, die alle, größtenteils mit Zustimmung der Opposition, angenommen wurden. Anträge der Fraktionen von FDP (19/27632), Die Linke (19/16836) und Bündnis 90/Die Grünen (19/5762) wurden abgelehnt.

Ziel des Gesetzes ist es, Betrug insbesondere um die Kapitalertragsteuer wie bei den Cum/Ex- und Cum/Cum-Skandalen zu verhindern. Dazu fasst der Gesetzentwurf die Vorschriften zur Entlastung ausländischer Steuerpflichtiger von Abzugsteuern, also zur Rückerstattung zuvor abgezogener Steuern, neu. Der Prozess – Bescheinigung der abgeführten Steuer, Beantragung der Entlastung sowie Entscheidung der Behörde – soll digitalisiert werden. Faktoren, die zu einer unberechtigten Entlastung führen können, sollen ausgeschlossen werden. Verfahrensarten, mit denen eine Entlastung bewirkt werden kann, sollen reduziert werden. Zur Betrugsbekämpfung speziell bei der Erstattung von der Kapitalertragsteuer erhält das Bundeszentralamt für Steuern künftig zusätzliche Informatio-

nen von den Finanzinstituten. Die Regelung, die missbräuchliche Steuergestaltungen durch zwischengeschaltete ausländische Gesellschaften verhindern soll, wird an die Vorgaben der europäischen Rechtsprechung angepasst.

Die CDU/CSU-Fraktion erklärte in der Aussprache, das Gesetz sei ein Schritt zu Vereinfachung und Digitalisierung und schränke Missbrauch ein. Damit sei Cum/Ex- und Cum/Cum-Betrug künftig nicht mehr möglich. Die 26 Änderungsanträge zeigten, dass intensiv daran gearbeitet worden sei. Die SPD-Fraktion lobte das Gesetz als wichtigen Baustein gegen Steuerbetrug. Kreditinstitute würden dadurch zwar zusätzliche Aufgaben erhalten, doch diese trügen auch eine gewisse Verantwortung, Steuerbetrug zu verhindern. Die Änderungsanträge seien Verbesserungen, etwa die Verschiebung des Inkrafttretens besonderer Informationspflichten.

Die AfD-Fraktion bewertete die Absicht des Gesetzes positiv. Die Informationslage würde verbessert werden. Sie kritisierte jedoch, eine Reihe von Regelungen erhöhe die Bürokratie, etwa die Feststellung der Aktionäre bei jedem Dividendenbeschluss. Die FDP-Fraktion erklärte, durch das Gesetz müsse eine Flut von Daten gesammelt werden, die teilweise nicht erhebbar seien. Sie erkannte deutliche Mängel beim Datenschutz. Die Fraktion Die Linke äußerte Zweifel, dass das Gesetz künftig missbräuchliche Steuergestaltungen ausschließe. Sie kritisierte die Auslösung zahlreicher Meldepflichten. Besser sei der datenbankgestützte Abgleich der Erstattung von Kapitalertragsteuer und der Antragstellung. Auch die Grünen-Fraktion äußerte die Kritik, das Gesetz verhindere Cum/Ex- und Cum/Cum-Betrug nicht, sondern erschwere ihn allenfalls. Es gebe weiter große Lücken für Steuergestaltungen.

Der FDP-Antrag mit dem Titel "Abgeltungssteuer bewahren – Vermögensaufbau und Altersvorsorge stärken" (19/27820) wurde von CDU/CSU, SPD, Grüne und Linke abgelehnt. Für den Antrag stimmte neben der FDP auch die AfD. Der Antrag der Linken mit dem Titel "Steuerskandale wie Cum/Ex zukünftig verhindern" (19/16836) wurde mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD, AfD und FDP abgelehnt. Die Grünen enthielten sich. Der Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel "Cum/Ex unverzüglich beenden" (19/5765) wurde mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD, FDP und AfD abgelehnt. Für den Antrag stimmte neben der Grünen-Fraktion die Linke.

## AUFSÄTZE

### 3. Cum-Cum, wohin geht die Reise? – Ein kurzes Statement

Nach diversen Urteilen sollte man meinen, die Rechtslage wäre geklärt. Weit gefehlt. Die Finanzverwaltung will ihr Schreiben vom 17.7.2017 anpassen und dabei in eine – von den Gerichten zu Teilen vorgezeichnete – Richtung gehen, die sowohl dem Wortlaut als auch der Systematik der Vorschriften, insbesondere § 39 AO widerspricht.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

# ARBEITSRECHT

## ENTSCHEIDUNGEN

### **1. Persönlicher Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes – Arbeitnehmer – Praktikant – mit der Berufsausbildung i. S. d. Berufsbildungsgesetzes “vergleichbare praktische Ausbildung” – Anpassungsqualifizierung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz**

#### ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Dem Begriff des Arbeitnehmers i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 MiLoG liegt der nationale allgemeine Arbeitnehmerbegriff zugrunde.

2. Eine Anpassungsqualifizierung als Maßnahme, die im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach §§ 4 ff. BQFG dazu dient, von der zuständigen Anerkennungsstelle in einem förmlichen Bescheid ausgewiesene wesentliche Unterschiede zwischen einem im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis und dem Abschluss in einem deutschen Ausbildungsberuf (nicht-reglementierter Referenzberuf) auszugleichen, ist eine i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 MiLoG der Berufsausbildung i. S. d. Berufsbildungsgesetzes “vergleichbare praktische Ausbildung” und kein Praktikum im mindestlohnrechtlichen Sinne. Eine Person, die sich im Rechtsverhältnis mit einem privaten Ausbilder einer solchen Qualifizierung unterzieht, unterfällt nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes.

BAG, Urteil vom 18.11.2020 – 5 AZR 103/20

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Persoenlicher-Geltungsbereich-des-Mindestlohngesetzes-Arbeitnehmer-Praktikant-42420>

### **2. Zum Begriff des Konzernbetriebsrats**

#### ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Für einen Konzern kann gemäß § 54 Abs. 1 BetrVG ein Konzernbetriebsrat errichtet werden. Das BetrVG definiert den Konzernbegriff nicht selbst. Maßgeblich sind vielmehr aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme in § 54 Abs. 1 BetrVG auf § 18 Abs. 1 AktG die Regelungen des Aktiengesetzes. In diesen Regelungen wird der Unternehmensbegriff rechtsformneutral verwendet, so dass auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Konzernspitze sein kann.

2. Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG wird von einem abhängigen Unternehmen widerleglich vermutet, dass es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet. Um diese Konzernvermutung zu widerlegen, ist darzulegen, dass trotz eines beherrschenden Einflusses keine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung besteht. Dazu muss für alle wesentlichen Bereiche der Unternehmenspolitik dargetan und ggf. bewiesen werden, dass die Unternehmensentscheidungen ohne beherrschende Einflussnahme der Mehrheitsgesellschaft getroffen werden.

3. § 130 BetrVG steht der Errichtung eines Konzernbetriebsrats für den privatrechtlich organisierten Teil eines Unterordnungskonzerns mit öffentlich-rechtlich organisierter Konzernspitze nicht entgegen. Die Belegschaft des herrschenden öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens kann bei der Errichtung des Konzernbetriebsrats allerdings nicht berücksichtigt werden.

BAG, Beschluss vom 26.8.2020, 7 ABR 24/18

**Weitere Informationen:**

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&nr=24886>

### 3. AT-Arbeitnehmer – Mindestabstand zum höchsten tarifvertraglichen Entgelt – Auslegung einer tarifvertraglichen Abstandsregelung

#### ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Die nach § 1 Ziff. 1.3 Buchst. c Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie im Bereich Osnabrück-Emsland vom 12. Dezember 2005 idF des Änderungstarifvertrags vom 4. Dezember 2006 (MTV) zur Berechnung des Tarifabstands maßgebliche Bezugsgröße der "durchschnittlichen monatlichen Bezüge" umfasst auch Entgeltbestandteile, die dem AT-Arbeitnehmer nicht im Monatsturnus zufließen und den Charakter eines 13. Monatsgehalts haben. Diese sind anteilig den monatlichen Bezügen hinzuzurechnen.
2. AT-Arbeitsverträge unterliegen dem Nachweisgesetz. In die vom Arbeitgeber zu fertigende Niederschrift über die wesentlichen Vertragsbedingungen ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NachwG eine Angabe über die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Arbeitszeit aufzunehmen.
3. Ein AT-Arbeitnehmer, der mit dem Arbeitgeber ein Vollzeitarbeitsverhältnis ohne konkret vereinbarte Dauer der Arbeitszeit begründet, kann grundsätzlich davon ausgehen, dass er in gleichem Umfang wie andere vergleichbare Vollzeitbeschäftigte des Arbeitgebers zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Soll das vereinbarte Entgelt auch Mehrarbeit abgeltet, ist dies vertraglich zu vereinbaren.

BAG, Urteil vom 18.11.2020 – 5 AZR 21/20

**Weitere Informationen:**

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/AT-Arbeitnehmer--Mindestabstand-zum-hoechsten-tarifvertraglichen-Entgelt--Auslegung-einer-tarifvertraglichen-Ab-standsregelung-42458>

### 4. Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko auch in der Pandemie

Die Klägerin war seit dem 1.4.2016 bis zum 30.4.2020 bei der Beklagten, die eine Spielhalle betreibt, als Spielstättenmitarbeiterin zu einem Stundenlohn von 9,35 Euro brutto beschäftigt. Pandemiebedingt war die Beklagte zunächst auf Grund behördlicher Allgemeinverfügung gezwungen, ihren Betrieb ab dem 16.3.2020 zu schließen. Kurze Zeit später untersagte § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 22.3.2020 den Betrieb von Spielhallen. Bei Aufrechterhaltung des Betriebs hätte die Klägerin nach Maßgabe des Dienstplans im Monat April 2020 insgesamt 62 Stunden gearbeitet. Da das Arbeitsverhältnis der Klägerin aufgrund ihres Eintritts in den Ruhestand am 1.5.2020 endete, bezog sie kein Kurzarbeitergeld. Die Beklagte hatte für den Zeitraum März und April 2020 staatliche Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 15.000 Euro erhalten.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage u. a. Annahmeverzugslohn für 62 ausgefallene Arbeitsstunden im Monat April 2020. Sie hat gemeint, dass die Arbeitgeberin auch in der Pandemie das Betriebsrisiko trage. Die Beklagte hingegen vertritt die Auffassung, dass der Lohnausfall zum allgemeinen Lebensrisiko der Klägerin gehöre, weil ihr auf Grund der behördlich angeordneten bzw. veranlassten Betriebsschließung die Annahme der Arbeitskraft der Klägerin nicht möglich war.

Die 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat der Klägerin ebenso wie das Arbeitsgericht Wuppertal die Vergütung für die ausgefallenen 62 Arbeitsstunden in Höhe von insgesamt 666,19 Euro brutto – bestehend aus Grundvergütung, Nacht- und Sonntagszuschlägen für die geplanten Schichten – zugesprochen. Dies folgt aus § 615 Satz 1 BGB i. V. m. § 615 Satz 3 BGB, weil die Beklagte sich im Verzug mit der Annahme der Arbeitsleistung befand. Nach der gesetzlichen Wertung des § 615 Satz 3 BGB trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko. Dies sind Ursachen, die von außen auf den Betrieb einwirken und die Fortführung des Betriebs verhindern. Nach der bisherigen Recht-

sprechung erfasst dies auch Fälle höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen oder extreme Witterungsverhältnisse. Um ein solches Ereignis handelt es sich bei der aktuellen Pandemie. Dass die durch die CoronaSchVO bedingte staatliche Schließung dieses Risiko zu Lasten der Spielhalle verwirklichte, ändert daran nichts. Auch eine durch eine Pandemie begründete Betriebsschließung rechnet zum Betriebsrisiko i. S. v. § 615 Satz 3 BGB. Es ist mangels klarer Abgrenzbarkeit nicht darauf abzustellen, ob diese Schließung eine gesamte Branche, die zunächst als solche abzugrenzen wäre, oder nur einzelne Betriebe dieser Branche, ggfs. bundesweit, nur in einzelnen Ländern oder aber örtlich begrenzt erfasst. Deshalb kann nicht auf die Reichweite des behördlichen Verbots abgestellt werden. Ein Fall, in dem die Klägerin ihre Arbeitskraft überhaupt nicht mehr verwerten konnte, was ggfs. zu deren allgemeinen Lebensrisiko gehört, war nicht gegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.  
LAG Düsseldorf, Urteil vom 30.3.2021 – 8 Sa 674/20

**Weitere Informationen:**

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/collection/Arbeitgeber-traegt-das-Betriebsrisiko-auch-in-der-Pandemie-42459>

## 5. Verdeckte Videoüberwachung, Verdachts- und/oder Tatündigung sowie ordnungsgemäße Betriebsratsanhörung

### LEITSÄTZE

1. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung kann darin liegen, dass der Arbeitnehmer aus dem Warenbestand des Arbeitgebers Waren zum Eigenverbrauch entnimmt oder dem dringenden Verdacht unterliegt, dies zu tun.
2. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers durch eine verdeckte Videoüberwachung muss nach § 26 BDSG dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Der Arbeitgeber muss deshalb vor der Installation der verdeckten Videokamera die dafür geeigneten und ihm zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft haben, den möglichen Täterkreis mit entsprechenden Verdachtstatsachen einzugrenzen.
3. Hat der Arbeitgeber den Betriebsrat nur zu einer Tatündigung angehört, so kann er die Kündigung im gerichtlichen Verfahren nur auf den bloßen Verdacht der entsprechenden Handlung stützen, wenn er den Betriebsrat auch zu den entsprechenden Verdachtsmomenten angehört hat. Nur bei nachträglichem Bekanntwerden neuer Verdachtstatsachen kann der Arbeitgeber den Betriebsrat dazu nachträglich an-BB 2021 S. 954 (955)hören und den Verdacht der entsprechenden Handlung als Kündigungsgrund im gerichtlichen Verfahren nachschieben (Anschluss an BAG, Urteil vom 16.07.2015 – 2 AZR 85/15).

LAG Nürnberg, Urteil vom 8.12.2020, 7 Sa 226/20

**Weitere Informationen:**

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Verdeckte-Videoueberwachung-Verdachts-undoder-Tatkuendung-sowie-ordnungsgemaesse-Betriebsratsanhoerung-42457>

## 6. Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt ("equal pay") – Inbezugnahme tariflicher Regelungen – Darlegungslast – vergleichbarer Stammarbeitnehmer

### ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Eine Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz nach § 8 Abs. 2 Satz 3 AÜG verlangt für den Entleihzeitraum eine vollständige Inbezugnahme des zwischen den jeweiligen Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Tarifwerks für die Arbeitnehmerüberlassung. Unschädlich sind allenfalls vertragli-

che Regelungen über Gegenstände, die tariflich nicht geregelt sind oder die zugunsten des Arbeitnehmers von den tariflichen Bestimmungen abweichen.

2. Der Leiharbeitnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Höhe des Anspruchs auf gleiches Arbeitsentgelt. Stützt er sich im Prozess nicht auf eine Auskunft nach § 13 AÜG, muss er zur Darlegung des Anspruchs auf gleiches Arbeitsentgelt alle für dessen Berechnung erforderlichen Tatsachen vortragen. Dazu gehört vorrangig die Benennung eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers und das diesem vom Entleiher gewährte Arbeitsentgelt.

3. Wird der Leiharbeitnehmer vom Entleiher übernommen, genügt er zunächst seiner Darlegungslast, wenn er vorträgt, welches Arbeitsentgelt er nunmehr als unmittelbar beim Entleiher Beschäftigter für dieselbe Tätigkeit erhält.

BAG, Urteil vom 16.12.2020 – 5 AZR 131/19

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anspruch-auf-gleiches-Arbeitsentgelt-equal-pay--Inbezugnahme-tariflicher-Regelungen--Darlegungslast--vergleichbarer-Stammarbeitnehmer-42483>

## 6. ERV, durchsuchbarer Briefkopf, Corona-Pandemie, Homeoffice

### LEITSÄTZE

1. Das Gericht hält § 46c Abs. 2 S. 1 ArbGG bzw. § 130a Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht lediglich für eine Ordnungsvorschrift. Ein Verstoß führt zur Unwirksamkeit des Eingangs (wie hier: BAG 12. März 2020 – 6 AZM 1/20 – Rn. 2 ff., juris; BAG 3. Juni 2020 – 3 ARZ 37/19 – 28 f., juris; LAG Hessen 7. September 2020 – 18 SA 485/20 – 31 ff., juris; Arbeitsgericht Lübeck 9. Juni 2020 – 3 Ca 2203/19 – 22 ff., juris), unter A.I.2.a) der Gründe.

2. Es spricht aus Gründen des Übermaßverbots viel dafür, den nicht durchsuchbaren Briefkopf in Gänze als Grafik ohne zu lesenden bzw. zu durchsuchenden Inhalt zu behandeln. Dies hätte allerdings jedenfalls für bestimmende Schriftsätze zur Folge, dass im zu lesenden Teil des Schriftsatzes das volle eigene Rubrum in Bezug auf den Prozessvertreter erforderlich wäre, unter A.I.2.b) der Gründe.

3. Die Weisung des Arbeitgebers gegenüber einem sich selbst als Risikopatienten bezeichnenden Arbeitnehmer, die Einarbeitung von zwei neuen Mitarbeitern vor Ort unter Einhaltung der Hygieneregeln im Betrieb vorzunehmen, entspricht auch in Zeiten der Corona-Pandemie im konkreten Fall billigem Ermessen iSd. § 315 Abs. 1 BGB, unter A.II.3.a) der Gründe.

4. Die beharrliche Weigerung des Arbeitnehmers, die Arbeit vor Ort im Betrieb zu erbringen, um die Urlaubsreise zur Familie nach B. nicht durch eine Ansteckung mit dem Sars-CoV-2-Virus zu gefährden, rechtfertigt im konkreten Fall eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund iSv. § 626 Abs. 1 BGB, unter A.II.4. der Gründe.

ArbG Kiel, Urteil vom 11.3.2021 – 6 Ca 1912 c/20

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/ERV-durchsuchbarer-Briefkopf-Corona-Pandemie-Homeoffice-42485>

### AUFSÄTZE

## 7. Panoptikum Home-Office – mitbestimmungspflichtig, gerichtlich verwertbar, erstattungsfähig?

Die Diskussionen um eine Überwachung von Beschäftigten im *Home-Office* reißen nicht ab. Doch sind es nicht nur die datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Anlass für eine kriti-



sche Begleitung von präventiven sowie repressiven Kontrollmaßnahmen geben. Das distanzierte "über die Schulter und auf die Finger schauen" hat auch den Beteiligungsrechten des Betriebsrats Rechnung zu tragen. Die Gewinnung der Erkenntnisse durch den Arbeitgeber oder einen Beauftragten geht überdies oftmals einher mit den Fragen nach ihrer Verwertbarkeit in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie nach einem Anspruch auf Erstattung der Ermittlungskosten. Der Beitrag verknüpft die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben mit praktisch bedeutsamen Folgefragen.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### 8. Die Rechte des Betriebsrats im Zusammenhang mit betrieblichen Entgeltlisten – Reichweite, Grenzen und praktische Implikationen

In seiner Entscheidung vom 28.7.2020 hatte der für materielles Betriebsverfassungsrecht zuständige Erste Senat beim Bundesarbeitsgericht (BAG) die Frage noch offen gelassen, nur drei Monate später lieferte er die Antwort: Auch aus § 13 Abs. 2 S. 1 EntgTranspG folgt kein Anspruch des Betriebsrats auf (dauerhafte) Überlassung von Entgeltlisten. Mit dieser Entscheidung ist nun höchstichterlich geklärt, dass der Betriebsrat de lege lata aus keinem Rechtsgrund die physische Aushändigung von Listen über die Bruttolöhne und -gehälter der von ihm repräsentierten Beschäftigten verlangen kann. Die Entscheidung des BAG ist Anlass genug, den Umfang der Rechte des Betriebsrats im Zusammenhang mit Bruttoentgeltlisten nochmal genauer zu beleuchten.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### 9. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beim CTA?

Nach bislang einhelliger Auffassung der Literatur besteht bei der Errichtung und Durchführung eines Contractual Trust Arrangements (CTA) durch den Arbeitgeber zur Ausfinanzierung von Betriebsrentenverpflichtungen kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Diese Auffassung ist durch ein Urteil des BAG vom 22.9.2020 (3 AZR 303/18) ins Wanken geraten. Das BAG hat dort angenommen, ein CTA stelle eine "Sozialeinrichtung" i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG dar. Der Begriff der "Sozialeinrichtung" i.S.d. ArbGG wird allgemein synonym mit dem Begriff der "Sozialeinrichtung" i.S.d. § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG verstanden, der dem Betriebsrat ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht gibt. Unterliegen also die Form, Ausgestaltung und Verwaltung eines CTA der Mitbestimmung des Betriebsrats?

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### 10. Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2020/2021

Durch seine Rechtsprechung im aktuellen Berichtszeitraum (April 2020 bis März 2021) hat der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) das Rechtsgebiet der betrieblichen Altersversorgung weiterentwickelt. Schwerpunkte lagen dabei auf Fragen der Einstandspflicht des Arbeitgebers für Pensionskassenversorgung und deren Absicherung im Insolvenzfall, Fragen der Gleichbehandlung bzw. Diskriminierung (Späthehenklausel, Teilzeitbeschäftigung) sowie der Änderung von Versorgungszu-

sagen, insbesondere Anpassungsregelungen, und die dafür anzulegenden Prüfungsmaßstäbe. Zur Frage, inwieweit dem Arbeitgeber bei der betrieblichen Altersversorgung Informations- und Beratungspflichten obliegen, hat das BAG eng begrenzte Fallgruppen herausgearbeitet. Erstmals bestätigt hat der 3. Senat die Insolvenzfestigkeit eines CTA in Form einer doppelseitigen Treuhand zur Sicherung von betrieblicher Altersversorgung. Weiter hat das BAG auch seine Rechtsprechung zum Übergang von Nebenrechten in der Insolvenz des Versorgungsschuldners präzisiert.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

### VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

#### 1. Überbrückungshilfe III – Neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen

Alle Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss. Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt. Außerdem wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 % erleiden, auf bis zu 100 % erhöht. Bisher wurden bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten erstattet. Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe III (d. h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten. Die Überbrückungshilfe III stützt sich auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die Deminimis-Verordnung und die Bundesregelung Fixkostenhilfe. Unternehmen, die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, können daher eine Förderung nur bis zu 70 % der ungedeckten Fixkosten i. S. d. europäischen Beihilferechts im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Juni 2021) erhalten. Im Falle von kleinen und Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro), die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, darf die gewährte Hilfe bis zu 90 % der ungedeckten Fixkosten betragen.

#### 2. Maßnahmenpaket zu Sustainable Finance – Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Europäische Kommission hat am 21.4.2021 ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das dazu beitragen soll, in der Europäischen Union mehr Geld in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Die beschlossenen Maßnahmen werden – so die EU-Kommission – die Anleger in die Lage versetzen, ihre Investitionen auf nachhaltigere Technologien und Unternehmen umzustellen und so wesentlich zur Klimaneutralität Europas bis 2050 beitragen. Das Paket umfasst:

- Die *delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie*, die darauf abzielt, Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern. Zu diesem Zweck wird klargestellt, welche Wirtschaftstätigkeiten am meisten zur Erreichung der EU-Umweltziele beitragen. Das Kollegium

der Kommissionsmitglieder hat am 21.4.2021 eine politische Einigung über den Text erzielt. Der delegierte Rechtsakt wird Ende Mai formal angenommen, wenn die Übersetzungen in alle EU-Sprachen vorliegen. In einer Mitteilung, die ebenfalls am 21.4.2021 vom Kollegium angenommen wurde, wird der Ansatz der Kommission detaillierter dargelegt.

- Einen *Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen*. Dieser Vorschlag soll den Informationsfluss bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Unternehmenswelt verbessern. Er werde die Kohärenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen erhöhen und dafür sorgen, dass Finanzunternehmen, Anlegern sowie dem breiteren Publikum vergleichbare und verlässliche Angaben zum Thema Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt werden.
- *Sechs delegierte Änderungsrechtsakte* zu treuhänderischen Pflichten und zu Anlage- und Versicherungsberatung, die sicherstellen würden, dass Finanzunternehmen wie Beratungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Versicherer das Thema Nachhaltigkeit in ihre Verfahren und in ihre Anlageberatung für Kunden aufnehmen.

Was den Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen betrifft, so ist das Ziel die Schaffung eines Regelwerks, das die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Laufe der Zeit auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung stellen wird. Die vorgeschlagene Richtlinie wird die EU-Bestimmungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle Großunternehmen und alle börsennotierten Unternehmen ausweiten. Damit werden künftig fast 50 000 Unternehmen in der EU detaillierte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einhalten müssen, d. h. deutlich mehr als die 11 000 Unternehmen, die den derzeit geltenden Anforderungen unterliegen. Die Kommission schlägt die Entwicklung von Standards für Großunternehmen sowie die Entwicklung getrennter, verhältnismäßiger Standards für KMU vor, die nicht-börsennotierte KMU freiwillig anwenden können. Alles in allem soll der Vorschlag sicherstellen, dass die Unternehmen die von Anlegern und anderen Interessenträgern benötigten verlässlichen und vergleichbaren Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit bereitstellen. Dies wird einen kohärenten Fluss von nachhaltigkeitsbezogenen Angaben im gesamten Finanzsystem gewährleisten. So werden die Unternehmen darüber Bericht erstatten müssen, wie Nachhaltigkeitsthemen wie der Klimawandel ihre Tätigkeit beeinflussen und wie ihre Tätigkeiten sich auf Mensch und Umwelt auswirken. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Richtlinie die Berichterstattung für die Unternehmen vereinfachen. Die Tatsache, dass in diesem Bereich unterschiedliche Meldestandards und -rahmen eingehalten müssen, setzt viele Unternehmen unter Druck. Die vorgeschlagenen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten diese allesamt ersetzen und zugleich dem Informationsbedarf von Anlegern und anderen Interessenträgern gerecht werden.

### 3. Kreditnachfrage der Unternehmen bleibt verhalten – Kreditzugang für Mittelstand schwieriger

Auch zu Beginn des Jahres 2021 verharrt die Nachfrage der Unternehmen nach Bankkrediten in Deutschland auf schwachem, unterdurchschnittlichem Niveau, wie die neue KfW-ifo-Kredithürde für das erste Quartal zeigt. Der Anteil mittelständischer Firmen in Kreditverhandlungen fiel auf 20,6 % (– 1,5 Prozentpunkte) und damit auf den niedrigsten Wert seit Beginn der Befragung im Jahr 2017. Auch bei den Großunternehmen bleibt die Nachfrage verhalten, der Anteil sich in Kreditverhandlungen befindlicher Unternehmen steigt nur minimal um 0,2 Prozentpunkte auf 29 %. “Die mit der Pandemie verbundene Unsicherheit bremst weiterhin das Investitions- und damit auch das Kreditnachfrageverhalten der Unternehmen”, sagt *Dr. Fritzi Köhler-Geib*, Chefvolkswirtin der KfW. “In den besonders von den Einschränkungen betroffenen Branchen, wie z. B. dem Gastgewerbe, dürfte die angespannte finanzielle Situation – teilweise auch gepaart mit Existenzangst – manches Unternehmen von der Aufnahme weiterer Kredite abhalten.” Staatliche Überbrückungshilfen, Sonderabschreibun-

gen und (Eigenkapital-) Zuschüsse dürften hingegen von den besonders betroffenen Unternehmen bevorzugt werden. Für die Firmen, die zurzeit dennoch Kreditfinanzierungen anstreben, zeigen sich Unterschiede je nach Branche und Unternehmensgröße: So steigt die KfW-ifo-Kredithürde für den Mittelstand seit März 2020 stetig an und liegt mittlerweile bei 22,5 % (Vorquartal 21,9 %). „Wie zu erwarten ist, sind die Banken vor allem bei von der Pandemie hart getroffenen mittelständischen Dienstleistern (27 %) und mittlerweile auch dem Einzelhandel (27,9 %) besonders restriktiv“, so Köhler-Geib. Entspannung können derzeit die kleinen und mittleren Firmen im Bausektor (6,6 %) vermelden. Großen Unternehmen gelingt es mit Ausnahme derer aus dem Großhandel wieder deutlich besser, bei der Bank einen Kredit zu erhalten. Vor allem das Verarbeitende Gewerbe kommt wieder deutlich leichter an eine Finanzierung (–14,4 Prozentpunkte auf 9,5 %), was mit der konjunkturellen Erholung, vor allem auch mit der anziehenden Exportnachfrage, zusammenhängen dürfte.

#### 4. „Brexit-Folgen für Unternehmen negativer als befürchtet“

Rund 100 Tage nach dem Brexit verspüren die meisten Unternehmen negativere Auswirkungen des Brexits als von ihnen noch zu Jahresbeginn befürchtet. Das zeigt eine aktuelle Umfrage von KPMG und der British Chamber of Commerce in Germany (BCCG) unter 93 Mitgliedsfirmen der BCCG. 80 % dieser Unternehmen haben ihren Sitz in Deutschland, die übrigen im Vereinigten Königreich. Als Ergebnis daraus ziehen die Unternehmen erste Konsequenzen. So hat sich eines von sechs befragten Unternehmen entschieden, den Außenhandel mit UK ganz einzustellen. Um den zusätzlichen Belastungen beim Im- und Export zu entgehen, haben Unternehmen auch beschlossen, sich neue Lieferanten abseits des deutsch-britischen Korridors zu suchen: 22 % wollen zu Zulieferern aus anderen Ländern wechseln, und weitere 13 % ersetzen den Import durch lokale Lieferanten. Nur noch weniger als ein Drittel der Befragten will im deutsch-britischen Korridor neue Absatzmärkte und Produktchancen suchen (30 %). Die Hälfte der Unternehmen verzeichnet seit Jahresbeginn einen Umsatzrückgang im deutsch-britischen Geschäft, jedes vierte vermeldet sogar „starke“ Umsatzeinbußen. Auch in puncto Profitabilität sind die Auswirkungen des Brexits deutlich: 44 % der befragten Unternehmen erwirtschafteten seit dem 1.1.2021 nach eigenen Angaben Verluste bei ihren Geschäftsaktivitäten zwischen Deutschland und Großbritannien, weitere 16 % klagen sogar über ein „starkes“ Ertragsminus. Bei der Bewertung des deutsch-britischen Außenhandels wird der Warentransfer als eine besondere Herausforderung betrachtet: Drei Viertel aller befragten Unternehmen berichten von Schwierigkeiten beim Warenverkehr von Großbritannien nach Deutschland und umgekehrt. Aber auch Dienstleistungen bereiten den befragten Unternehmen Schwierigkeiten. Themen wie Mitarbeiterentsendung und Finanzdienstleistungen bezeichnen jeweils 60 % der Befragten als Herausforderung, für knapp ein Drittel stellen Secondments und Mitarbeiterinsatz im jeweils anderen Land sogar eine „große Herausforderung“ dar. Die gesamten Ergebnisse der Umfrage „100 Tage Brexit – Zeit für ein Zwischenfazit“ sind unter <https://hub.kpmg.de> abrufbar. Für die „100 Tage Brexit“-Umfrage hat KPMG in Zusammenarbeit mit BCCG 93 Mitgliedsunternehmen der BCCG im Zeitraum zwischen dem 23.3. und dem 12.4.2021 zu ihren Erfahrungen mit dem Brexit befragt. Die befragten Unternehmen stammen ausschließlich aus Deutschland (80 %) und Großbritannien (20 %).

#### AUFSÄTZE

#### 5. Nichtfinanzielle Berichterstattung zu den Umweltbelangen in den Geschäftsberichten der DAX-30-Unternehmen

In der umgesetzten Corporate-Social-Responsibility- (CSR-)Richtlinie und den entsprechenden Berichtspflichten von Kapitalgesellschaften und Konzernen spiegelt sich ein gesteigertes Interesse der

Öffentlichkeit an nichtfinanziellen Themen wider. Die Mindestinhalte der nichtfinanziellen Erklärung sind gem. § 289c Abs. 2 HGB Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der nachfolgende Beitrag zeigt die Ergebnisse einer qualitativen Inhaltsanalyse zur Berichterstattung über Umweltbelange der DAX-30-Unternehmen auf. Im Fokus der Untersuchung stehen Verortung, Umfang und Inhalte der Berichterstattung.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### 6. Sustainable Finance treibt die Nachhaltigkeitsberichterstattung – Ausweitungsvorschläge des Sustainable-Finance-Beirats der Bundesregierung und des DRSC

Die Herausforderungen der Bekämpfung des Klimawandels sowie einer nachhaltigeren Ausgestaltung der Wirtschaft insgesamt werden von politischer Seite über verschiedene Strategien angegangen. Neben direkten Eingriffen durch Vorgaben von Grenzwerten etwa für Flottenverbräuche bzw. Schadstoffausstoß sowie den Emissionshandel bedient sich die Gesetz- und Verordnungsgebung auch indirekt wirkender Strategien. Hier ist besonders der Aktionsplan der EU-Kommission zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum vom Frühjahr 2018, der insbesondere auf die Erhöhung der Transparenz abzielt und weit über die in der Richtlinie 2014/95/EU zur nichtfinanziellen Berichterstattung hinausreicht, hervorzuheben. Zur Vorbereitung weiterer regulatorischer Maßnahmen haben der Sustainable-Finance-Beirat (SFB) der Bundesregierung seinen Abschlussbericht und das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) eine Studie zur Corporate-Social-Responsibility-(CSR-)Berichterstattung vorgelegt und darin weitreichende Vorschläge zur deutlichen Ausweitung der Zielgruppe und zur qualitativen Verbesserung der nichtfinanziellen Berichterstattung unterbreitet. Nach einer kurzen Einordnung der Regulierung zur Nachhaltigkeit im Unternehmenskontext werden diese Ergebnisse und Vorschläge kritisch diskutiert und mit dem Ziel dargestellt, Unternehmen Empfehlungen zum frühzeitigen Handeln zu geben.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### 7. BMF-Schreiben zu Sofortabschreibungen von Computerhardware und Software in der Kritik

Nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.2.2021 kann bei der Abschreibung von Computerhardware und Software für alle Einkunftsarten pauschal von einer einjährigen Nutzungsdauer ausgegangen werden. Hierdurch wird ein Beschluss aus der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19.1.2021 umgesetzt. Dieser Beschluss war zwischenzeitlich insbesondere wegen rechtlicher Bedenken einiger Landesfinanzminister gestoppt worden. Im nachfolgenden Beitrag werden nach einer Darstellung des Anwendungsbereichs und des materiellen Inhalts des BMF-Schreibens die Vereinbarkeit dieser Regelung mit geltenden gesetzlichen Abschreibungsregeln untersucht und die Vorgehensweise des BMF kritisch beleuchtet.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

# WIRTSCHAFTSRECHT

## ENTSCHEIDUNGEN

### 1. Berücksichtigung pandemiebedingter Reisebeschränkungen bei der Einberufung von GmbH-Gesellschafterversammlungen

1. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung insbesondere mit ausländischem Gesellschafterkreis ist zu verschieben, wenn den Gesellschaftern eine Teilnahme wegen pandemiebedingter Reisebeschränkungen nicht möglich ist. Die Mitteilung der Tagesordnung erst elf Tage vor der Versammlung ist keine rechtzeitige Ankündigung und begründet keine sich aus der gesellschafterlichen Treuepflicht ergebende Pflicht der Gesellschafter, gesteigerte Anstrengungen zur Ermöglichung der Teilnahme zu unternehmen und nachzuweisen.

2. Art. 2 § 2 Covid-19-Gesetz ändert lediglich § 48 Abs. 2 GmbHG, greift jedoch nicht in § 45 Abs. 2 GmbHG ein. Dieser regelt ausdrücklich, dass in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften der §§ 48 bis 51 GmbHG Anwendung finden. Der Vorrang der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vor den Regelungen in §§ 46 ff. GmbHG wird damit nicht angetastet.

LG Stuttgart, Urteil vom 10.2.2021, 40 O 46/20 KfH

#### Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Beruecksichtigung-pandemiebedingter-Reisebeschraenkungen-bei-der-Einberufung-von-GmbH-Gesellschafterversammlungen-42456>

## AUFSÄTZE

### 2. Die virtuelle Hauptversammlung 2021 – 20 Praxisfragen zur Durchführung der Hauptversammlung nach den Änderungen des COVMG

Seit der COVID-19-Pandemie besteht für Aktiengesellschaften, SEs und KGaAs die Möglichkeit, rein virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. Von dieser Möglichkeit haben im vergangenen Jahr viele Gesellschaften Gebrauch gemacht. Aufgrund der Erfahrungen aus der Hauptversammlungssaison 2020 hat der Gesetzgeber mit Gesetz vom 22.12.2020 nicht nur eine Verlängerung für das Jahr 2021, sondern zugleich einige Modifikationen für die virtuellen Hauptversammlungen in § 1 Abs. 2 COVMG beschlossen. Er hat damit bislang bestehende Streitfragen aufgelöst – und gleichzeitig neue Auslegungsschwierigkeiten geschaffen. Der vorliegende Beitrag gibt Antworten auf 20 gestellte, umstrittene oder bislang noch nicht beleuchtete Praxisfragen.

#### Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **3. Menschenrechte und Umweltschutz in Lieferketten – der Regierungsentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes**

Die Bundesregierung hat am 3. März 2021 den Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes (auch Lieferkettengesetz genannt) beschlossen. Der Entwurf soll noch in dieser Legislaturperiode vom Gesetzgeber verabschiedet werden und abhängig von der Unternehmensgröße sukzessive ab dem 1. Januar 2023 Anwendung finden. Das geplante Sorgfaltspflichtengesetz sieht eine Vielzahl von neuen Pflichten für die betroffenen Unternehmen vor, die durch umfangreiche Sanktionsmaßnahmen abgesichert werden sollen. Dieser Beitrag stellt die Inhalte des Regierungsentwurfs vor und zeigt Unklarheiten und Risiken für die betroffenen Unternehmen auf.

#### **Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **4. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gewerberaummiete – eine Klarstellung durch den Gesetzgeber?**

Seit dem ersten pandemiebedingten Lockdown im März 2020 ist eine lebhafte Diskussion über dessen Auswirkungen auf die Mietzahlungspflicht gewerblicher Mieter entbrannt. Der Gesetzgeber hatte zunächst nur die Kündigung anlässlich pandemiebedingter Mietrückstände vorübergehend ausgeschlossen (Art. 240 § 2 EGBGB), ohne jedoch das Schicksal der Mietzahlungspflicht zu regeln. Nachdem divergierende Rechtsprechung und unterschiedliche Ansichten in der Literatur zu erheblicher Rechtsunsicherheit führten, soll nun die am 31.12.2020 in Kraft getretene Vorschrift des Art. 240 § 7 EGBGB für Klarheit sorgen. Ob die Regelung diesem Ansinnen gerecht wird, bedarf nicht zuletzt vor dem Hintergrund der ersten OLG-Entscheidungen einer kritischen Betrachtung.

#### **Weitere Informationen**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.